

Sachgebiet: Verwaltungsprozeßrecht

ID: Lfd. Nr. 26/97

Gericht: BVerwG

Datum der Verkündung: 10.06.1997

Aktenzeichen: 11 A 10/97

Leitsätze:

Behörden, die sich vor dem Bundesverwaltungsgericht gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO durch einen Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen, müssen entsprechend § 85 Abs. 2 ZPO (i. V. m. § 173 VwGO) für ein Verschulden des Vertretungsberechtigten einstehen.

Ein unverschuldetes Fristversäumnis ist anzunehmen, wenn dem Betroffenen nach den gesamten Umständen kein Vorwurf daraus zu machen ist, daß er die Frist versäumt hat, ihm die Einhaltung der Frist mithin nicht zumutbar war.

Zur Dokumentierung der Vertretung nach § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO gegenüber dem Gericht und den anderen Prozeßbeteiligten bedarf es weder einer Vollmachterteilung, noch einer ausdrücklichen Erklärung des Bediensteten, als (Prozeß-) Vertreter zu handeln. Es reicht aus, wenn der Bedienstete selbst deutlich kennzeichnet, daß er die Befähigung zum Richteramt besitzt, was sich unter Umständen aber bereits aus der Angabe seiner Amtsbezeichnung ergeben kann

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 60 Abs. 1 VwGO, § 67 Abs. 1 S. 3 VwGO, § 85 Abs. 2 ZPO,

Stichworte:

Vertretungszwang beim BVerwG; Behördenprivileg; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Verschulden; unverschuldetes Fristversäumnis; Dokumentierung der Prozeßvertretung durch Behördenbedienstete;

Gerichtsbescheid

(BVerwG, 11. Senat; Verwaltungsstreitsache)

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Gründe:

I.

Das klagende Land wendet sich mit der Forderung, daß zusätzliche Lärmschutzwände errichtet werden sollen, gegen den Planfeststellungsbeschluß vom 20. Dezember 1996, der Lärmschutzmaßnahmen für den Abschnitt Sp.West - Al. (km 14,680 bis km 17,540) der Strecke Ha. - Bü. - Be. (Verkehrsprojekte Deutsche Einheit Nr. 2) festlegt.

Unter dem 15. August 1994 erging der Planfeststellungsbeschluß, der für den genannten Streckenabschnitt den Wiederaufbau der durch die deutsche Teilung unterbrochenen Bahnverbindung zuließ. Das inzwischen verwirklichte Vorhaben sah vor, daß die auch früher zweigleisige Trasse in Dammlage verlegt, zugleich um etwa 10 m nach Süden verschoben und elektrifiziert wird. Die Breite des Dammes ist für die Aufnahme von zwei weiteren Gleisen ausgelegt. Auf Antrag der Beigeladenen, die geltend machte, ihr schalltechnisches Gutachten bedürfe einer Überarbeitung, wurde seinerzeit die Festsetzung von Lärmvorsorgemaßnahmen einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

In dem durch Antrag der Beigeladenen vom 12. Januar 1995 eingeleiteten ergänzenden Planfeststellungsverfahren erhob das Bezirksamt Sp. als Eigentümer im einzelnen genannter Grundstücke mit Schreiben der Abteilung Finanzen und Wirtschaft vom 20. März 1995 fristwährend Einwendungen. Durch die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen werde die Einhaltung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV nicht sichergestellt, so daß u.a. die Wohnqualität und damit der Wert der Grundstücke erheblich gemindert werde. In einem weiteren Schreiben der Abteilung Bau- und Wohnungswesen, das am letzten Tag der Einwendungsfrist (3. April 1995) bei der Anhörungsbehörde (der Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe) einging, wies das Bezirksamt Sp. u.a. darauf hin, daß für an die Ausbaustrecke angrenzende Gebiete Bebauungsplanentwürfe vorlägen, die angesichts der unzulänglichen Lärmvorsorge nicht verwirklicht werden könnten.

Das Eisenbahn-Bundesamt erließ den ergänzenden Planfeststellungsbeschluß unter dem 20. Dezember 1996, der Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes anordnet. Der Beschluß wurde unter vorheriger Bekanntmachung des verfügenden Teils und der Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt von Be. sowie in der örtlichen Presse (Be.Mo., Ta., Be.Zeitung) in der Zeit vom 13. bis zum 27. Januar 1997 beim Bezirksamt Sp. öffentlich ausgelegt.

Der Kläger hat - im wesentlichen unter Wiederholung seines Vorbringens im Anhörungsverfahren - gegen den Planfeststellungsbeschluß am 19. März 1997 Klage erhoben.

Er beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des vorgenannten Planfeststellungsbeschlusses zu verpflichten, auch nördlich der Trasse eine Errichtung von Lärmschutzwänden in einem solchen Umfang bzw. einer solchen Länge und mit einer solchen Höhe anzuordnen, daß in dem Bereich nördlich der Trasse durchgehend die Immissionswerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten werden;

hilfsweise,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des o.g. Planfeststellungsbeschlusses zu

verpflichten, auch nördlich der Trasse eine Errichtung von Lärmschutzwänden in einem solchen Umfang bzw. einer solchen Länge und mit einer solchen Höhe anzuordnen, daß auf den dem Kläger gehörenden Grundstücken Se.Weg ____, ____, A und B, ____, A und B, ____, Ha.straße __ - __ B/ Se.Weg ____ - ____ E, Se.Weg ____, ____ - ____, ____ - ____ und ____ sowie auf den durch den Kläger verwalteten Grundstücken Se.Weg ____, ____, Ze.Weg __ A und __ A die Immissionswerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten werden.

Zugleich beantragt er, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Klagefrist zu gewähren,

und trägt hierzu im wesentlichen vor: Magistratsdirektor F. - der Unterzeichner des Klageschriftsatzes - sei im Rahmen seiner Aufgaben als stellvertretender Leiter des Rechtsamtes beim Bezirk Sp. mit der Klageerhebung beauftragt worden. Er habe sich daraufhin mehrfach die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 10. Januar 1997 angesehen und daraus - irrtümlich - herausgelesen, daß der Planfeststellungsbeschluß vom 13. Januar 1997 bis einschließlich 27. Februar 1997 ausliege. Daraufhin habe er unter Zugrundelegung einer Klagefrist von einem Monat den 27. März 1997 für den letzten Tag zur Einreichung der Klage gehalten. Erst am 18. März 1997, als er sich im Zuge der Vorbereitung der Klageschrift die Bekanntmachung noch einmal angesehen habe, habe er entdeckt, daß dort der 27. Januar 1997 als letzter Tag der Auslegung bezeichnet gewesen sei. Dieses Versehen sei letztlich nur mit einer psychischen Reaktion aufgrund einer zeitweilig sehr starken Arbeitsbelastung erklärlich. Wenn die Fehlleistung als fahrlässig zu bezeichnen sei, könne dieses Verschulden dem klagenden Land nicht zugerechnet werden. Der stellvertretende Rechtsamtsleiter sei auch in diesem Fall im vollen Umfang der Weisungsbefugnis des Leiters des Rechtsamtes - des Leitenden Magistratsdirektors Dr. K. - unterworfen gewesen, der sich insbesondere alle wesentlichen Schriftsätze vor Abgang vorlegen lasse. Deswegen sei Magistratsdirektor F. nicht einem Prozeßbevollmächtigten, sondern einem juristischen Hilfsarbeiter und Verrichtungsgehilfen gleichzusetzen. Als solcher habe er seine Tätigkeit - die im übrigen regelmäßig überwacht worden sei - seit Jahren zuverlässig und ohne Beanstandungen erledigt. Insbesondere habe er nie eine Frist versäumt oder eine erforderliche Prozeßhandlung unterlassen.

Die Beklagte tritt diesem Vorbringen entgegen und beantragt, den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Klagefrist abzulehnen.

Die Beigeladene ist ebenfalls der Auffassung, daß der Wiedereinsetzungsantrag keinen Erfolg haben kann, und beantragt, die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Streitakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der Senat entscheidet nach vorheriger Anhörung der Beteiligten gemäß § 84 Abs. 1 VwGO durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist.

1. Die Klage ist unzulässig; denn sie ist erst nach Ablauf der Klagefrist erhoben worden.

Für die Klage, die ohne Durchführung eines Vorverfahrens zu erheben war (vgl. §§ 70, 74

Abs. 1 Satz 2 VwVfG), galt die Monatsfrist des § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO, weil dem Planfeststellungsbeschuß eine ordnungsmäßige Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt war (vgl. § 58 Abs. 1 VwGO). Da die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt worden ist (vgl. § 20 Abs. 3 AEG), begann diese Frist mit dem Ende der Auslegungsfrist - also am 27. Januar 1997 - zu laufen, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen worden war (vgl. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Die Klagefrist lief deswegen am 27. Februar 1997 ab (vgl. § 57 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, §§ 187, 188 Abs. 2 BGB). Die Klageerhebung am 19. März 1997 war somit verspätet.

2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 Abs. 1 VwGO ist abzulehnen; er ist unbegründet. Die Versäumung der Klagefrist war nicht unverschuldet.

Ein unverschuldetes Fristversäumnis ist anzunehmen, wenn dem Betroffenen nach den gesamten Umständen kein Vorwurf daraus zu machen ist, daß er die Frist versäumt hat, ihm die Einhaltung der Frist mithin nicht zumutbar war (vgl. z.B. BVerwG, Beschluß vom 23. Februar 1996 - BVerwG 8 B 28.96 - Buchholz 310 § 60 VwGO Nr. 204). Im vorliegenden Fall hat - was der Kläger letztlich nicht bestreitet - der mit der Klageerhebung beauftragte stellvertretende Leiter des Rechtsamts die ihm obliegende Sorgfaltspflicht fahrlässig verletzt. Sein Irrtum bei der Ermittlung des Fristbeginns war nicht unvermeidbar.

Daß der letzte Tag der Auslegungsfrist als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gilt, führt die Rechtsbehelfsbelehrung ausdrücklich aus. Der letzte Tag der Auslegung ist in der Bekanntmachung ("bis einschließlich 27.01.1997") genannt. Die Bekanntmachung ist deswegen geeignet, ein "Versehen", wie es bei deren Lektüre dem betreffenden Beamten unterlaufen ist, unter normalen Umständen auszuschließen. Hier ist eine psychische Überlastungsreaktion durch zeitweilig sehr starken Arbeitsanfall als möglicher Entschuldigungsgrund geltend gemacht worden. Damit wird der Vorwurf der Fahrlässigkeit aber nicht ausgeräumt. Wenn sich unter Termindruck und sonstiger Arbeitsbelastung bei der Erledigung übertragener Aufgaben Flüchtigkeitsfehler einschleichen, ist dies für den Beamten im allgemeinen keine unvorhersehbare Entwicklung. Deswegen muß der Beamte sich in einer derartigen Situation den mit der Wahrung prozessualer Fristen zusammenhängenden Geschäften mit gesteigerter Aufmerksamkeit widmen, um derartige Fehler zu vermeiden. Daß dies im vorliegenden Fall geschehen wäre, ist nicht glaubhaft, gemacht. Es fällt im Gegenteil auf, daß der Beamte sich nicht über die (vermeintlich) lange Dauer der Auslegung verwundert gezeigt hat, nachdem er aus der Bekanntmachung herausgelesen hatte, diese dauere vom 13. Januar bis zum 27. Februar 1997. Wenn es zutrifft, daß ihm "die für Planfeststellungsverfahren geltenden Fristen ... aus der praktischen Arbeit nicht geläufig" (Schriftsatz des Klägers vom 9. Mai 1997) waren, hätte dies Anlaß sein müssen, sich mit den einschlägigen Vorschriften spätestens aus Anlaß des vorliegenden Falles rechtzeitig vertraut zu machen.

Das klagende Land meint, ihm sei ein Verschulden des gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO mit der Vertretung beauftragten Beamten nicht zuzurechnen. Insofern sei entscheidend, daß dieser nicht als Prozeßbevollmächtigter im Sinne der §§ 79 ff. ZPO anzusehen sei und mithin § 85 Abs. 2 ZPO keine Anwendung finde. Dem ist nicht zu folgen.

§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO räumt Behörden eine Ausnahme von dem beim Bundesverwaltungsgericht bestehenden Vertretungszwang durch Rechtsanwälte (vgl. § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO) ein. Dieses sog. Behördenprivileg führt aber nicht dazu, daß die Anforderungen, die an die Sorgfaltspflicht der mit der Vertretung beauftragten Bediensteten zu stellen sind, geringer sind als bei einem bevollmächtigten Anwalt. Die genannte Vorschrift

bezweckt keine Besserstellung der Behörde gegenüber einer anwaltlich vertretenen Privatperson (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 14. Februar 1992 - BVerwG 8 B 121.91 - und vom 6. Juni 1995 - BVerwG 6 C 13.93 - Buchholz 310 § 60 VwGO Nrn. 176 u. 198).

Verschulden eines anwaltlichen Bevollmächtigten ist der Partei gemäß § 85 Abs. 2 ZPO (i.V.m. § 173 VwGO) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Für Behörden, die von dem Behördenprivileg Gebrauch machen, gilt nichts anderes (vgl. BVerwG, Beschluß vom 28. November 1996 - BVerwG 3 B 147.96 - n.v.). Auch hier muß die Partei für ein Verschulden des Vertretungsberechtigten einstehen. Aus dem vom Kläger angeführten Beschluß des 4. Senats vom 16. März 1993 - BVerwG 4 B 253.92 - (Buchholz 310 § 67 VwGO Nr. 80) ergibt sich Gegenteiliges nicht. Dort ist die Frage geklärt worden, wie eine Vertretung nach § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO gegenüber dem Gericht und den anderen Prozeßbeteiligten dokumentiert werden muß. Diese müssen wissen, wer die Behörde "vertritt". Hierzu bedarf es weder einer Vollmachterteilung noch einer ausdrücklichen Erklärung des Bediensteten, als (Prozeß-) Vertreter zu handeln. Es reicht aus, wenn der Bedienstete selbst deutlich kennzeichnet, daß er die Befähigung zum Richteramt besitzt, was sich unter Umständen aber bereits aus der Angabe seiner Amtsbezeichnung ergeben kann. Im übrigen betont der 4. Senat in dem genannten Beschluß mit Recht, daß dieser "Bedienstete ... damit zugleich die persönliche, fachliche und rechtliche Verantwortung gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht unmittelbar wahrnehmen" soll und somit "das interne Weisungsverhältnis, in welchem der handelnde Beamte oder Angestellte steht, unbeachtlich" ist. Eine notwendige Konsequenz hieraus ist, daß sich die Behörde nicht - um sich im Falle einer Fehlleistung des Bediensteten von dem Verschuldensvorwurf zu entlasten - darauf berufen kann, sie habe ihm "die Prozeßführung nicht zur eigenverantwortlichen und selbständigen Wahrnehmung übertragen" (Schriftsatz des Klägers vom 9. Mai 1997).

Fehl geht in diesem Zusammenhang auch der Hinweis auf die Möglichkeit, daß sich anwaltliche Bevollmächtigte juristischer Hilfspersonen bedienen, deren Verschulden der vertretenen Partei nicht zuzurechnen ist. Denn diese juristischen Hilfspersonen vertreten die Partei im Prozeß nicht. Auch dem Bediensteten, der die Behörde in Anwendung von § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO vertritt, bleibt es unbenommen, sich juristischer Hilfspersonen zu bedienen. Es ist ihm aber verwehrt, sich selbst im Falle einer eigenen Fehlleistung gewissermaßen in diese Position "zurückzuziehen", damit seine Behörde für die Fehlleistung nicht einzustehen braucht. Dies liefe auf eine sachlich nicht zu rechtfertigende Privilegierung der Behörden gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien hinaus.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Der Antrag ist beim Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Auch insoweit muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Beschluß

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 100 000 DM festgesetzt (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 VwGO).